Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/130

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6242/65

Bonn, den 20. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 9. Dezember 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig der Bericht der EWG-Kommission und der EAG-Kommission zur Prüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Bericht des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften über die Aufstellung des gemeinsamen Index für das Jahr 1965 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten an Hand des Berichts der Kommissionen unter Berücksichtigung der Lage vom 1. Juli 1965 als zweckmäßig erwiesen hat, die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 33/65/EWG, 7/65/Euratom der Räte vom 16. März 1965 zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten [2]) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	107 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	104 v. H.
Frankreich	113 v. H.
(mit Ausnahme der Departements Hauts de Seine, Seine-St. Denis, Val de Marne, Essonne, Yvolines und Val d'Oise)	122 v. H.
Italien	106 v. H.
außer Ispra	110 v. H.
Großherzogtum Luxemburg	107 v. H.
Niederlande	107 v. H. [1])
Vereinigtes Königreich	105 v. H.
Schweiz	111 v. H.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 47 vom 24. März 1965, S. 710/65

[1]) Unter besonderer Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient

Artikel 3

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	107 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	104 v. H.
Frankreich	113 v. H.
Italien	106 v. H.
Großherzogtum Luxemburg	107 v. H.
Niederlande	101 v. H.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Berichtigungskoeffizienten sind ab 1. Juli 1965 anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen der Räte
Der Präsident

Gemeinsamer Bericht der EWG-Kommission und der EAG-Kommission zur Prüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten

(Artikel 65 des Statuts)

1. Nach Artikel 65 des Statuts „überprüfen die Räte jährlich das Besoldungsniveau der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft"; diese Überprüfung erfolgt „anhand eines Berichts der Kommissionen, dem ein vom Gemeinsamen Statistischen Amt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellter gemeinsamer Index zugrunde liegt; für diesen Index ist für jedes Land der Gemeinschaft der Stand am 1. Juli maßgebend.

Die Räte prüfen hierbei, ob im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften eine Angleichung der Bezüge angebracht ist. Berücksichtigt werden insbesondere etwaige Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal."

2. Der vorliegende Bericht, der von den Kommissionen und der Hohen Behörde im gegenseitigen Einvernehmen erstellt worden ist, hätte normalerweise im September vorgelegt werden müssen. Die Kommissionen hatten bereits Gelegenheit, die Umstände außerhalb ihres Einflußbereiches darzulegen, denen der eingetretene Rückstand zuzuschreiben ist.

3. Nachdem schließlich sämtliche benötigten Angaben zusammengestellt und gegebenenfalls ergänzt worden waren, konnten die Kommissionen Stellung nehmen.

Ihre im folgenden vorgelegten Schlußfolgerungen beruhen im wesentlichen auf den zur Unterrichtung der Räte in der Anlage beigefügten Unterlagen:

Anlage I:

Bericht des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Aufstellung eines gemeinsamen Index für das Jahr 1965 (Dok. 6040/65 rev.)

Anlage II:

Tabellen über die Indizes der Beamtengehälter in den Mitgliedstaaten am 30. Juni 1965 (Dok. 6570/65 — die Angaben wurden von den nationalen Behörden geliefert, mit Ausnahme der Angaben über die Gehälter im französischen öffentlichen Dienst; gewichteter Index, aufgestellt vom Statistischen Amt

Anlage III:

Tabelle über den Umfang des Brutto-Sozialprodukts je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung und Übersicht über die Entwicklung der Kaufkraft des Einkommens aus unselbständiger Arbeit (Schätzungen der Dienste der EWG-Kommission)

Anlage IV:

Besondere Angaben zu den Lebenshaltungskosten in Genf

4. Mag auch der zeitliche Abstand zu den im März dieses Jahres beschlossenen Umstrukturierungsmaßnahmen zu gering sein, als daß man ihre Auswirkungen auf die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Personal, die zu beseitigen sie bestimmt waren, bereits in vollem Umfange beurteilen könnte, so ergibt sich eindeutig aus den Unterlagen, die den Kommissionen vorgelegen haben, daß während der Berichtszeit die Gehälter der nationalen Beamten ebenso wie die Löhne im allgemeinen sämtlich — manchmal erheblich — angehoben worden sind, und daß die nationalen Beamten insgesamt gesehen trotz der vielfach beträchtlichen und überall sehr deutlichen Erhöhung der Lebenshaltungskosten ebenfalls ihren Anteil aus dieser eindeutigen allgemeinen Besserung erhalten haben.

5. Gleichartige Maßnahmen für die Beamten der Gemeinschaften wären daher vollauf gerechtfertigt.

6. Unter den derzeitigen Umständen glauben die Kommissionen und die Hohe Behörde jedoch, sich im Interesse der Vereinfachung allgemein und unter dem Vorbehalt, später auf die anderen Punkte zurückzukommen bei ihren vorliegenden Empfehlungen, auf einen einfachen Ausgleich der Entwicklung der Lebenshaltungskosten beschränken zu sollen, also auf die Wahrung des durch die Beschlüsse vom März dieses Jahres festgelegten relativen Besoldungsniveaus.

7. Unter diesen Umständen und im Hinblick darauf, daß die Gehaltstabellen erst kürzlich neugestaltet worden sind, regen die Kommissionen an, die erforderlichen Anpassungen in diesem Jahr durch eine Änderung der Berichtigungskoeffizienten vorzunehmen.

8. *„Vorläufige Sitze"*

Bei den Beratungen im Monat März über die Anpassung der Gehälter sahen sich die Kommissionen und die Hohe Behörde veranlaßt hervorzuheben, daß am 1. Juli 1964 die tatsächliche Steigerung der Lebenshaltungskosten um einen Punkt über den Bewertungen lag, von denen man bei der Festlegung

der Höhe der Umstrukturierung ausgegangen war. Sowohl der Präsident der Hohen Behörde — vor dem Ausschuß der Präsidenten — wie auch die Kommissionen vor den Räten haben sich vorbehalten, diesen nicht berücksichtigten Unterschied bei der Bewertung der in diesem Jahr vorzunehmenden Anpassung mit zu berücksichtigen: Die Zahl, die sich ergeben hätte, wenn nur der Zeitraum Juli 1964 bis Juni 1965 in Betracht gezogen worden wäre, ist daher für Brüssel wie für Luxemburg um einen Punkt zu erhöhen.

Außerdem waren die Kommissionen und die Hohe Behörde der Auffassung, daß — da lediglich die Entwicklung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt wird —, die für das Jahr 1964 bis 1965 festzusetzende Zahl diese Entwicklung in Brüssel, wo sie besonders erheblich gewesen ist, vollauf berücksichtigen müssen, und daß sie sowohl aus Gründen der Zweckmäßigkeit als auch aus praktischen Gründen (Grundlage für die Festsetzung der anderen Berichtigungskoeffizienten; Aussicht auf bedeutende Personalbewegungen) für Luxemburg und Brüssel identisch sein sollte.

Da für Brüssel der gemeinsame Index mit 106,4 aufgestellt wurde, sind die Kommissionen und die Hohe Behörde der Auffassung, daß sowohl für Luxemburg als auch für Brüssel ein Berichtigungskoeffizient von 107 (106 +1) geboten ist.

9. *Andere Dienstorte*

Die Kommissionen und die Hohe Behörde beantragen für Frankreich, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich lediglich eine Angleichung an die Entwicklung des gemeinsamen Index unter Berücksichtigung der üblichen Abrundungen.

Sie sind der Auffassung, daß für diese einzelnen Orte dienstlicher Verwendung folgende Berichtigungskoeffizienten festgesetzt werden sollten:

Frankreich	113
(außer Paris und den Departements Hauts de Seine, Seine-St. Denis, Val de Marne, Essonne, Yvelines und Val d'Oise)	122
Italien	106
(außer Ispra)	110
Niederlande [1])	107
Vereinigtes Königreich	105

Die Kommissionen und die Hohe Behörde sind hingegen der Ansicht, daß in bezug auf die Schweiz die Lebensbedingungen in Genf bei den früheren Bewertungen nicht gebührend berücksichtigt worden seien. In den vorangegangenen Jahren wurde nämlich der Berichtigungskoeffizient für die Schweiz in der gleichen Höhe wie für Belgien festgesetzt. Bei den einzelnen Überprüfungen des Besoldungsniveaus wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Festsetzung unbefriedigend ist. Sie war nur dadurch gerechtfertigt, daß Zahlenausgaben über den Unterschied in den Lebenshaltungskosten zwischen Belgien und der Schweiz und genauer gesagt, zwischen Brüssel und Genf, nicht zu beschaffen waren. Diese Lücke in den statistischen Angaben ist nun beseitigt. Die Dienste der OECD (Anhang IV) haben nämlich mitgeteilt, die in Zusammenarbeit mit dem IAA durchgeführten Untersuchungen hätten ihnen den Schluß erlaubt, daß sich am 1. Juli 1964 die Lebenshaltungskosten in Genf auf der Grundlage von 100 für Brüssel und 124 für Paris auf 110 beliefen; das ergibt bei der von den Gemeinschaften verwendeten Basis (Brüssel 100, Paris 116) für den gleichen Zeitraum einen Wert von 107. Seither sind die Lebenshaltungskosten in Genf um 3,4 v. H. gestiegen; die Kommissionen und die Hohe Behörde sind daher der Auffassung, daß nunmehr ein Koeffizient von 111 geboten ist.

In bezug auf Deutschland sind die Kommissionen und die Hohe Behörde der Auffassung, daß die bisher festgesetzten Relationen den tatsächlichen Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in Deutschland und den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften nicht hinreichend wiedergegeben und empfehlen daher die Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten auf 104 anstelle von 103.

10. *Versorgungsbezüge*

Die Exekutivorgane sind der Ansicht, daß für die Versorgungsempfänger analog hierzu und unter Berücksichtigung der durch den Beschluß vom 4. März 1965 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten folgende Berichtigungskoeffizienten geboten sind:

Belgien	107
Deutschland	104
Frankreich	113
Italien	106
Luxemburg	107
Niederlande	101

11. Diese Vorschläge führen im allgemeinen lediglich zu einer Wahrung des Besoldungsniveaus der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften.

Da die Vorschläge sich auf die Entwicklung bis zum 1. Juli 1965 stützen, sollten sie nach Ansicht der Exekutivorgane von diesem Zeitpunkt an gelten: jede andere Regelung würde nämlich wegen des Ausmaßes der festgestellten Bewegungen zu einer fühlbaren und ungerechtfertigten Verschlechterung der Lage der Beamten der Gemeinschaften führen.

---

[1]) Unter besonderer Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient

Anlage I
Dok. Nr. 6040/65 (rev.)

Statistisches Amt
der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg, den 25. Oktober 1965

Bericht
des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften über die Aufstellung des gemeinsamen Index für das Jahr 1965

(Artikel 65 des Statutes)

1. Das Statistische Amt hat gemäß Artikel 65 des Statutes der Beamten der Europäischen Gemeinschaften den gemeinsamen Index des Jahres 1965 für die einzelnen Länder oder Orte der dienstlichen Verwendung aufgestellt. Bei seinen Arbeiten zur Aufstellung des gemeinsamen Index hat sich das Statistische Amt an die Vorschläge gehalten, deren Anregung beim Ausschuß der Ständigen Vertreter die Gruppe „Finanzfragen" auf ihrer Sitzung am 30. Oktober 1964 in Anwesenheit von Vertretern der Hohen Behörde der EGKS, der EWG-Kommission, der EAG-Kommission sowie eines Beobachters der OECD beschlossen hat [1]).

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat auf seiner Sitzung vom 9. Dezember 1964 diesen Vorschlägen zugestimmt.

Der Vorschlag der Gruppe „Finanzfragen" zur Aufstellung des gemeinsamen Index für Brüssel, Luxemburg und Ispra nach der von der OECD festgelegten Methode umfaßte die Durchführung einer Erhebung über die Familienbudgets der europäischen Beamten in Brüssel, Luxemburg und Ispra. Diese Erhebungen sind eingeleitet worden; sie werden gegenwärtig durchgeführt, sind jedoch noch nicht abgeschlossen, so daß der gemeinsame Index 1965 für diese drei Dienstorte noch auf den gleichen Grundlagen wie im Vorjahr aufgestellt worden ist.

2. Da die Mieten einen bedeutenden Teil der Haushaltsausgaben der Beamten ausmachen, hat das Statistische Amt erneut die Erhebung über die Höhe der von den Bediensteten der Gemeinschaften gezahlten Mieten durchgeführt, die schon 1963 und 1964 im Zuge der Aufstellung des gemeinsamen Index veranstaltet worden war. Ein Mietindex für Brüssel, Luxemburg und Ispra konnte so zwischen 1964 und 1965 aufgestellt werden.

Diese Indizes wurden den nationalen statistischen Ämtern der betreffenden Länder übermittelt, um in die Berechnung des gemeinsamen Index dieser drei Orte einbezogen zu werden.

3. Sämtliche in dem Bericht aufgeführten Indizes wurden von den nationalen statistischen Ämtern der einzelnen Länder geliefert, mit Ausnahme der Indizes für Genf und das Vereinigte Königreich, die vom IAA bzw. von der OECD mitgeteilt worden sind.

Die Teilindizes nach Warengruppen sind in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführt.

4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen ergibt sich zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100) folgender gemeinsamer Index für die einzelnen Länder oder Orte der dienstlichen Verwendung:

Belgien:

Brüssel 106,4 mit Miete
107,0 ohne Miete

Der gemeinsame Index wurde anhand einer Preiserhebung des Indexdienstes im belgischen Ministerium für Wirtschaft und Energie in Brüssel ermittelt.

Da nach Ansicht der Gruppe „Finanzfragen" keine besondere Erhebung über die im Gebiet Mol-Geel geltenden Preise erforderlich war, wurde für diesen Dienstort kein besonderer Index berechnet.

Luxemburg:

Stadt Luxemburg 104,1 mit Miete
104,4 ohne Miete

Der gemeinsame Index wurde anhand einer Preiserhebung des S.T.A.T.E.C. ermittelt.

Brüssel/Luxemburg:

105,3 mit Miete
105,7 ohne Miete

Der gemeinsame Index für diese beiden Städte ist das arithmetische Mittel aus den Indizes für Brüssel und Luxemburg.

Italien:

Ispra 101,9 mit Miete
102,8 ohne Miete
Rom 104,0 mit Miete

Der gemeinsame Index für Ispra wurde anhand einer Preiserhebung des I.S.T.A.T. in Ispra und Umgebung ermittelt.

[1]) Siehe Dokument des Rates R/1106/64 (STAT 51)

Für Rom wurde der internationale Index der OECD als Grundlage für den gemeinsamen Index genommen.

Frankreich:

Paris	104,8 mit Miete
Cadarache	104,2 mit Miete
Grenoble	104,4 mit Miete

Für Paris wurde der internationale Index der OECD als Grundlage für den gemeinsamen Index genommen.

Für Cadarache und Grenoble wurde der gemeinsame Index nach dem OECD-Schema anhand von Preiserhebungen des I.N.S.E.E. in Marseille und Lyon ermittelt.

Deutschland:	103,4 mit Miete
Niederlande:	106,4 mit Miete
Vereinigtes Königreich:	104,5 mit Miete

Der gemeinsame Index für diese drei Länder wurde anhand der internationalen Indizes der OECD ermittelt.

Schweiz:

Genf 103,4 mit Miete

Als Grundlage für den gemeinsamen Index diente der vom IAA berechnete Index.

Zusammenfassende Übersicht über die gemeinsamen Indizes für die einzelnen Länder oder Orte der dienstlichen Verwendung

Stand am 1. Juli 1965

(1. Juli 1964 = 100)

Land oder Ort der dienstlichen Verwendung	Index mit Miete	Index ohne Miete
Belgien		
Brüssel	106,4	107,0
Luxemburg	104,1	104,4
Brüssel/Luxemburg	105,3	105,7
Italien		
Ispra	101,9	102,8
Rom	104,0	—
Frankreich		
Paris	104,8	—
Cadarache	104,2	—
Grenoble	104,4	—
Deutschland	103,4	—
Niederlande	106,4	—
Vereinigtes Königreich	104,5	—
Schweiz		
Genf	103,4	—

Verzeichnis der Anlagen

Indizes nach Ausgabengruppen:

Anlage 1

Belgien

Stadt: Brüssel

Index der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen

Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)

(Die Indizes wurden vom Indexdienst des Ministeriums für Wirtschaft und Energie anhand einer nach dem IAA-Schema durchgeführten Preiserhebung ermittelt.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰		Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)	
	mit Miete	ohne Miete	mit Miete	ohne Miete
Gesamtindex	1 000	1 000	106,4	107,0
Ernährung	308,0	364,1	106,3	106,3
Wohnung, Wohnungseinrichtung, Hausrat, übrige Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung	319,9	195,6	104,5	106,0
davon Miete	154,4	—	102,9	—
Bekleidung	88,4	104,5	103,8	103,8
Ärztliche Dienste und Körperpflege	43,3	51,6	121,9	121,7
Verkehr	129,1	152,6	107,6	107,6
Bildung und Unterhaltung	77,4	91,5	103,0	103,0
Sonstiges	33,9	40,1	114,7	114,9

Anlage 2

Luxemburg

Stadt: Luxemburg

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen

Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)

(Die Indizes wurden vom Zentraldienst für Statistik und Wirtschaftsstudien anhand einer nach dem IAA-Schema durchgeführten Preiserhebung ermittelt.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰		Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)	
	mit Miete	ohne Miete	mit Miete	ohne Miete
Gesamtindex	1 000	1 000	104,1	104,4
Ernährung	308,0	364,1	107,0	107,0
Wohnung, Wohnungseinrichtung, Hausrat, übrige Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung	319,9	195,6	102,0	102,1
davon Miete	154,4	—	101,9	—
Bekleidung	88,4	104,5	102,2	102,2
Ärztliche Dienste und Körperpflege	43,3	51,6	104,9	104,8
Verkehr	129,1	152,6	102,0	102,0
Bildung und Unterhaltung	77,4	91,5	104,1	104,1
Sonstiges	33,9	40,1	108,1	108,1

Anlage 3

Italien

Gebiet: Ispra

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen

Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)

(Die Indizes wurden vom ISTAT anhand einer nach dem IAA-Schema durchgeführten Preiserhebung ermittelt.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰		Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)	
	mit Miete	ohne Miete	mit Miete	ohne Miete
Gesamtindex	1 000	1 000	101,9	102,8
Ernährung	308,0	364,1	105,9	105,9
Wohnung, Wohnungseinrichtung, Hausrat, übrige Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung	319,9	195,6	98,7	100,3
davon Miete	154,4	—	97,1	—
Bekleidung	88,4	104,5	100,2	100,2
Ärztliche Dienste und Körperpflege	43,3	51,6	101,2	101,1
Verkehr	129,1	152,6	100,6	100,7
Bildung und Unterhaltung	77,4	91,5	104,2	104,2
Sonstiges	33,9	40,1	100,2	100,1

Anlage 4

Italien

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen
Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
(Berechnungen auf der Grundlage von Indizes der OECD)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
Gesamtindex	1 000,0	104,0
I. Nahrungsmittel und Getränke	334,7	105,8
II. Wohnung	185,7	101,1
III. Hausrat und Reinigung	73,5	101,2
IV. Häusliche Dienstleistungen	59,9	113,7
V. Bekleidung und Schuhe	85,6	105,7
VI. Körperpflege	28,0	102,9
VII. Ärztliche Dienste	16,2	107,7
VIII. Erziehung	35,0	91,9
IX. Freizeitgestaltung	44,6	107,6
X. Verkehr	106,1	101,4
XI. Tabakwaren und Sonstiges	30,7	101,0

Anlage 5

Frankreich

Stadt: Paris

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen
Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
(Die Indizes wurden vom I.N.S.E.E. nach dem OECD-Schema ermittelt.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
Gesamtindex	1 000,0	104,8
I. Nahrungsmittel, Getränke, Verzehr in Gaststätten	296,5	104,1
II. Wohnung und Nebenkosten	194,5	107,1
davon Miete	—	107,5
III. Hausrat und Reinigung	76,5	101,5
IV. Häusliche Dienstleistungen	50	110,0
V. Bekleidung, Schuhe	99	103,2
VI. Körperpflege und ärztliche Dienste	62	104,8
VII. Verkehr	110,5	103,7
VIII. Unterhaltung und Bildung	78	103,9
IX. Sonstiges	33	106,4

Anlage 6

Frankreich

Stadt: Marseille

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen

Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)

(Die Indizes wurden vom I.N.S.E.E. nach dem OECD-Schema ermittelt.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
Gesamtindex	1 000,0	104,2
I. Nahrungsmittel, Getränke, Verzehr in Gaststätten	296,5	103,2
II. Wohnung und Nebenkosten	194,5	107,0
III. Hausrat und Reinigung	76,5	101,5
IV. Häusliche Dienstleistungen	50	110,0
V. Bekleidung, Schuhe	99	102,6
VI. Körperpflege und ärztliche Dienste	62	103,5
VII. Verkehr	110,5	103,1
VIII. Unterhaltung und Bildung	78	103,8
IX. Sonstiges	33	106,5

Anlage 7

Frankreich

Stadt: Lyon

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen
Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
(Die Indizes wurden vom I.N.S.E.E. nach dem OECD-Schema ermittelt.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
Gesamtindex	1 000,0	104,4
I. Nahrungsmittel, Getränke, Verzehr in Gaststätten	296,5	103,5
II. Wohnung und Nebenkosten	194,5	107,1
III. Hausrat und Reinigung	76,5	101,8
IV. Häusliche Dienstleistungen	50	110,0
V. Bekleidung, Schuhe	99	101,5
VI. Körperpflege und ärztliche Dienste	62	103,9
VII. Verkehr	110,5	104,0
VIII. Unterhaltung und Bildung	78	103,8
IX. Sonstiges	33	106,5

Anlage 8

Deutschland

(Bundesrepublik)

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen
Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
(Die Indizes wurden auf der Grundlage der OECD-Indizes berechnet.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
Gesamtindex	1 000,0	103,4
I. Nahrungsmittel und Getränke	269,6	105,4
II. Wohnung	151,2	105,9
III. Hausrat und Reinigung	103,6	102,3
IV. Häusliche Dienstleistungen	48,9	103,4
V. Bekleidung und Schuhe	74,5	102,5
VI. Körperpflege	21,8	103,4
VII. Ärztliche Dienste	33,1	100,7
VIII. Erziehung	22,4	104,2
IX. Freizeitgestaltung	42,4	102,0
X. Verkehr	203,4	100,7
XI. Tabakwaren und Sonstiges	29,1	101,2

Anlage 9

Niederlande

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen
Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
(Die Indizes wurden auf der Grundlage der OECD-Indizes berechnet.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
Gesamtindex	1 000,0	106,4
I. Nahrungsmittel, Getränke, Verzehr in Gaststätten	277,5	111,1
II. Miete, Gas und Elektrizität	169	107,5
III. Hausrat und Reinigung	95,5	103,7
IV. Häusliche Dienstleistungen	39,5	114,3
V. Bekleidung und Schuhe	93,5	102,3
VI. Körperpflege	32	101,8
VII. Ärztliche Dienste	35,5	109,2
VIII. Verkehr	166	99,9
IX. Freizeitgestaltung und Bildung	62,5	103,3
X. Sonstiges	29	111,6

Anlage 10

Vereinigtes Königreich

Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabengruppen
Stand am 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
(Die Indizes wurden auf der Grundlage der OECD-Indizes berechnet.)

Ausgabengruppe	Gewichtung in ‰	Indizes zum 1. Juli 1965 (1. Juli 1964 = 100)
Gesamtindex	1 000,0	104,5
I. Nahrungsmittel	226,8	103,4
II. Alkohol und Getränke	36,9	107,6
III. Tabakwaren	30,1	112,7
IV. Wohnung	210,6	104,9
V. Heizung und Elektrizität	46,5	104,6
VI. Hausrat und Reinigung	86,4	104,8
VII. Häusliche Dienstleistungen	45,4	104,4
VIII. Bekleidung und Schuhe	88,7	102,2
IX. Arznei- und Körperpflegemittel	29,8	98,9
X. Verkehr	111,5	104,2
XI. Freizeitgestaltung	68,3	105,7
XII. Sonstiges	19,0	110,5

Anlage II
(Dok. Nr. 6570/65)

Indizes der Gehälter im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten
(Stand am 30. Juni 1965)

	Gewichtung	Bruttobeträge		Nettobeträge	
		nominelle Indizes	reelle Indizes	nominelle Indizes	reelle Indizes
Deutschland [1]	1 140	109,9	105,7	110,6	106,4
Frankreich	1 045	103,7	99,5	103,7	99,5
Italien	962	104,2	99,8	102,8	98,4
Niederlande	171	110,7	103,5	110,5	103,3
Belgien	173	109,2	104,8	107,1	102,8
Luxemburg	8	101,8	98,2	102,0	98,4
Gemeinschaft	—	106,5	102,1	106,2	101,8

[1]) Die Übersicht stützt sich auf Angaben der zuständigen Bundesbehörden, ergänzt unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609) über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und unter Ausschaltung der Kirchensteuer.

Anlage III

Kaufkraft des Einkommens pro Beschäftigten von 1958 bis 1965 *)

(1958 = 100)

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Belgien	100	98	105	106	112	115	119	127
Bundesrepublik Deutschland	100	104	112	121	127	131	139	146
Frankreich	100	104	109	117	124	131	136	143
Italien	100	102	107	114	125	139	149	161
Niederlande	100	101	108	113	120	128	141	152
Durchschnitt	100	103	110	117	124	132	140	149

Volumen des Bruttosozialproduktes pro Kopf der Erwerbsbevölkerung von 1958 bis 1965 *)

(1958 = 100)

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Belgien	100	104	108	112	115	118	124	133
Bundesrepublik Deutschland	100	106	113	118	122	126	133	140
Frankreich	100	104	112	116	124	129	134	141
Italien	100	104	112	121	130	138	142	153
Niederlande	100	104	112	115	116	118	125	134
Durchschnitt	100	105	112	118	124	129	135	139

*) Quellen: 1) Bis 1964: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten; 2) 1965: Geschätzte Werte, namentlich unter Zugrundelegung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, welche die Mitgliedstaaten der Kommission übermittelt haben.

Anlage IV

Besonderheiten im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten in Genf

Abschrift eines Schreibens

Von: Herrn Jama, Leiter der „Section Inter-Organisations d'Etude des Salaires et des prix" (Europarat — Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — Nordatlantikpakt-Organisation — Westeuropäische Union)

An: Herrn Coppe, Vizepräsident der Hohen Behörde

Paris, den 26. März 1965

DE/ESP/667

Herr Präsident,

Bei der Tagung der Ausschüsse der Gruppe „Finanzfragen" (Statut) am 20. Januar 1965 in Brüssel wurde ich gebeten, den zwischen Brüssel und Genf anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten anzugeben.

Ich erklärte damals, daß die Berechnungen der Studiensektion koordinierten Organisationen in Zusammenarbeit mit dem IAA noch nicht abgeschlossen seien und daß daher für Genf ein vorläufiger Wert angegeben werden müsse, bis Ihnen der auf der Grundlage von Brüssel geschätzte Berichtigungskoeffizient mitgeteilt werden könne. Ich kann Sie nunmehr davon unterrichten, daß der Berichtigungskoeffizient für Genf bei der Basis — Brüssel = 100 — und bei einem Berichtigungskoeffizienten von 124 für Paris am 1. Juli 1964 110 betragen müßte.

In der Anlage erhalten Sie die einzelnen internationalen Lebenshaltungskostenindizes nach dem Stand vom Dezember 1964 für die Beamten der koordinierten Organisationen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

G. Jama